



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Februar 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0005(NLE)

6020/21
ADD 1 REV 1

UD 39
AELE 14
CH 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Bezug auf die Änderung von Kapitel III und der Anhänge I und II jenes Abkommens zu vertretenden Standpunkts – Annahme – Erklärung der Kommission

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission gerichtet werden sollte, und hält daher die Änderungen an Artikel 2 für unangebracht.

Das Vorbringen des Standpunkts der Union in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium stellt einen Akt der Vertretung der Union nach außen dar, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV ein institutionelles Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich all ihre Rechte in dieser Hinsicht vor.